

RS OGH 2000/7/12 7Ob148/00s, 5Ob40/08f, 5Ob129/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2000

Norm

WEG §14

WEG §17

WEG 2002 §19

WEG 2002 §28

Rechtssatz

Die Wohnungseigentumsgemeinschaft begibt sich durch die Verwalterbestellung weder ihres Rechtes auf Verwaltung an sich, noch ihrer Fähigkeit zur Ausübung des Verwaltungsrechts; die von ihr gesetzten Verwaltungsakte sind daher gegenüber Dritten wirksam. Rechtsfolge der Verwalterbestellung ist nicht der Verlust der Fähigkeit der Miteigentümer, als "Wohnungseigentümersammlung" die Gemeinschaft zu berechnigen und zu verpflichten, sondern die Pflicht der Miteigentümer, dies zu unterlassen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 148/00s

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 7 Ob 148/00s

Veröff: SZ 73/115

- 5 Ob 40/08f

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 40/08f

Vgl auch; Beisatz: Beim Übergang zur Fremdverwaltung wird die Handlungszuständigkeit der Mehrheit ausgeschlossen. (T1)

- 5 Ob 129/08v

Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 129/08v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Schwere des in der Bestellung eines gemeinsamen Verwalters durch das Gericht (§ 30 Abs 1 Z 6 WEG) liegenden Eingriffs in die Rechtsposition der Eigentümergemeinschaft. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113998

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at